

richtigen Widerspiegelung im Bewußtsein sowie die Anerkennung ihrer universellen Bedeutung, d. h., daß es in der Wirklichkeit keine akasualen Erscheinungen gibt, daß jede Erscheinung ihre Ursachen hat und ihrerseits bestimmte Wirkungen hervorbringt, ist ein Grundprinzip des philosophischen Materialismus. Es wird durch die gesamte Geschichte der wissenschaftlichen Erkenntnis und der Anwendung ihrer Resultate in der gesellschaftlichen Praxis, die »die Probe auf die Kausalität« (Engels, MEW, 20, S. 498) macht, bewiesen. Nach dialektisch-materialistischer Auffassung ist die K. aber nur ein Moment der universellen —> ■ *Wechselwirkung* der Erscheinungen, in der Ursachen und Wirkungen sich gegenseitig beeinflussen und unter bestimmten Bedingungen ineinander übergehen. Die Erkenntnis der kausalen Zusammenhänge ist jedoch außerordentlich wichtig, um die nächsten und die entfernteren Ursachen einzelner Erscheinungen und Ereignisse verstehen und entsprechend praktisch handeln zu können. »Um die einzelnen Erscheinungen zu verstehen, müssen wir sie aus dem allgemeinen Zusammenhang reißen, sie isoliert betrachten, und da erscheinen die wechselnden Bewegungen, die eine als Ursache, die andre als Wirkung.« (Engels, MEW, 20, S. 499) Die K. ist nicht identisch mit der Notwendigkeit. Jeder Kausalzusammenhang hat zwar notwendigen Charakter, d. h., die Ursache bringt die Wirkung mit Notwendigkeit hervor, jedoch ist nicht jeder notwendige Zusammenhang ein kausaler (z. B. logische Notwendigkeit). Der Begriff der Notwendigkeit ist weiter, weil allgemeiner, als der der K. Die K. ist auch nicht identisch mit der Gesetzmäßigkeit. Zwar wohnt allen Gesetzen Notwendigkeit inne, jedoch nicht alle Gesetze bringen ihrem spezifischen Inhalt nach einen Kausalzusammenhang zum Ausdruck (z. B.

Gesetze der Geometrie). Die Leugnung des objektiven Charakters der K. ist ein Wesenszug aller subjektiv-idealistischen Philosophien der Vergangenheit wie der Gegenwart.

KDT —* *Kammer der Technik*

Kernwaffen —<• *Raketenkernwaffen*

Kernwaffensperrvertrag (Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen): am 1. 7. 1968 von der UdSSR, den USA und Großbritannien in Moskau, Washington und London gleichzeitig Unterzeichneter multilateraler —* *völkerrechtlicher Vertrag* (Mitglieder Ende 1981: 114). Der K. ist auf Grund einer Initiative der Sowjetunion in der —<• *Organisation der Vereinten Nationen* und entsprechender Resolutionen der UNO abgeschlossen worden; ihm ist inzwischen die überwiegende Mehrheit aller Staaten der Welt beigetreten. Von den kernwaffenbesitzenden Staaten haben den K. bisher Frankreich und die VR China nicht unterzeichnet. Der K. verpflichtet alle kernwaffenbesitzenden Unterzeichnerstaaten, niemandem Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen direkt oder indirekt zu übergeben und einen nichtkernwaffenbesitzenden Staat in keiner Weise zu unterstützen, zu ermutigen oder dazu zu veranlassen, Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen herzustellen oder anderweitig zu erwerben sowie die Kontrolle über solche Waffen oder Sprengvorrichtungen zu erlangen. Die nichtkernwaffenbesitzenden Vertragspartner werden durch den K. verpflichtet, von niemandem Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen sowie die Kontrolle über sie direkt oder indirekt anzunehmen, keine Kernwaffen oder andere nukleare Sprengvorrichtungen zu produzieren oder anderweitig zu erwerben sowie keiner-